

II-2015 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 18. Jänner 1973

Zl. 6931-Pr.2/1972

919/A.B.
zu 929/J.
Präs. am 18. Jan. 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hahn und Genossen vom 22. Nov. 1972, Nr. 929/J, betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Im Jahre 1970 wurde ein Betrag von 2,898.994 S, der beim Ansatz 1/50001 für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt gewesen war, im Wege des 1. Budgetüberschreibungsgesetzes 1970 dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung beim Ansatz 1/12146 zur Verfügung gestellt.

Zu 2):

Eine Werbetätigkeit des Finanzressorts ist im Jahre 1973 nicht beabsichtigt, so daß auch hierfür nichts budgetiert ist.

Zu 3):

Neben dem bei Punkt 4 aufgezählten Aufwand ist im Jahre 1973 ein besonderer Zweckaufwand für Öffentlichkeitsarbeit nicht vorgesehen. Sollte sich während des Jahres ein entsprechender Bedarf ergeben, müßte vorerst die Finanzierung geklärt werden.

Zu 4):

Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind im Bundesministerium für Finanzen zwei Personen tätig, und zwar

ein Bundesbeamter auf einem im BKA-Bundespressediensystemisierten Dienstposten,

ein Redakteur, dessen Bezüge im Wege eines Arbeitsleihvertrages vom Bundesministerium für Finanzen getragen werden. Für Letzteren ist ein Dienstposten des Bundesministeriums für Finanzen gebunden.

./.

Zu 5):

Zu diesem Punkt der Anfrage wird nachstehend eine gutachtliche Äußerung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht:

"Gemäß Art.52 Abs.1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben. Gemäß Art.52 Abs.2 B-VG ist jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird gemäß Art.52 Abs.3 B-VG durch das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Das Fragerecht ist eines der Kontrollmittel, durch die der Nationalrat und der Bundesrat an der Vollziehung des Bundes mitwirken. Solche Kontrollmittel müssen in einer auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung beruhenden Verfassungsordnung als Fall der Gewaltverbindung qualifiziert und daher streng ausgelegt werden (vgl. das grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg.Nr. 1454/1932).

Grundsätzlich wird man nicht behaupten können, es sei im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage überhaupt unzulässig, nach einer Bereitschaft des befragten Mitgliedes der Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten zu fragen. Es muß sich aber um einen Gegenstand der Vollziehung und zudem um die Bereitschaft zu einem Verhalten handeln, das nicht seinerseits eine nicht in der Bundesverfassung typisierte Form des Kontrollrechtes des Nationalrates oder des Bundesrates bedingt.

Wird nun eine Frage des eingangs zitierten Inhaltes gestellt, so impliziert eine positive Antwort nicht nur die Bereitschaft des befragten Bundesministers, Einblick in Unterlagen zu gewähren, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, daß

- 3 -

die anfragenden Abgeordneten Einsicht in Unterlagen nehmen und damit eine Kontrollfunktion ausüben. Eine derartige Kontrollfunktion ist aber im B-VG nicht unmittelbar vorgesehen. Gewiß kann der Nationalrat eine zum gleichen Ergebnis führende Kontrollfunktion durch Erteilung eines Auftrages an den Rechnungshof oder durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 53 B-VG) ausüben, doch ist die Ausübung dieser Kontrollfunktion eben an bestimmte Formerfordernisse gebunden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält es nicht für zulässig, diese strengen Formerfordernisse dadurch auszuschalten, daß nach der Bereitschaft eines Bundesministers gefragt wird, Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Diese formale Auslegung der Kontrollbefugnisse des Nationalrates ist eine notwendige Konsequenz aus dem eingangs bereits hervorgehobenen Umstand, daß seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Vollziehung streng auszulegen sind.

Sofern ein Bundesminister gleichwohl eine Bereitschaft des in Rede stehenden Inhaltes aussprechen sollte, wird damit der Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechtes überschritten. Gleichwohl dürfte die Gewährung einer solchen Einsicht an anfragende Abgeordnete nicht unzulässig sein, sofern ihr nicht das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 2 B-VG) entgegensteht. Aber nicht deshalb, weil die Einsichtnahme Ausfluß des parlamentarischen Kontrollrechtes wäre, sondern weil eine solche Einsichtnahme auch anderen Personen gewährt werden könnte, sofern eben nicht das Gebot zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht.

Schließlich sei ergänzend bemerkt, daß es dem anfragenden Abgeordneten im Rahmen seines Fragerechtes ohne Zweifel zusteht, die Bekanntgabe des Wortlautes von Aktenunterlagen zu verlangen. Das Wesen des Fragerechtes gebietet es allerdings, daß diese Bekanntgabe Inhalt (und somit formeller Bestandteil) der vom befragten Bundesminister erteilten Antwort zu sein hat."

